



Satzung

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Vaihingen an der Enz (ACK Vaihingen) gibt sich folgende Satzung:

Präambel

Die unterzeichnenden Kirchengemeinden bilden die „ACK Vaihingen an der Enz“. Die ACK Vaihingen pflegt den Kontakt zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg.

Die Mitglieder der ACK Vaihingen glauben an Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt. Ihre Grundlage ist das Wort Gottes, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Sie erkennen das Glaubensbekenntnis von Nicäa-Konstantinopel (381) als Auslegung der Heiligen Schrift an.

Sie wissen sich dem Wort ihres Herrn verpflichtet zu weiteren Schritten auf dem Weg zur „sichtbaren Einheit im *einen* Glauben und der eucharistischen Gemeinschaft“ (Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen). Schon jetzt suchen sie ihrer Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst gerecht zu werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Vaihinger „ökumenische Silhouette“ zeigt von links die evangelisch-methodistische Friedenskirche, Rathaus und Schloss Kaltenstein, die evangelische Stadtkirche und die katholische Kirche St. Antonius. Sie wurde von Franz Herrmann geschaffen als Teil der Glockenzier für die neue Glocke der St. Antonius-Kirche. 2004 wurde die Glocke gegossen und aufgezogen als Ersatz für eine Leihglocke, die der Herkunftsgemeinde im heutigen Polen zurückgegeben wurde.

1. Ziele und Aufgaben

Die ACK Vaihingen gibt sich folgende Aufgaben:

- a) Sie verpflichtet sich, überkommene Vorurteile und gegenseitige Missverständnisse auszuräumen.
- b) Sie fördert das Kennenlernen und das Gespräch über kirchliche und theologische Traditionen und Entwicklungen mit dem Ziel der Verständigung, Klärung und Bereicherung. Eine gegenseitige Information der Mitglieder über aktuelle Geschehnisse und Entwicklungen in den jeweiligen Kirchengemeinden ist von daher selbstverständlich.
- c) Sie informiert untereinander und nach außen über Glauben, Gottesdienst, Leben, Aktivitäten, Tradition und Struktur der einzelnen Kirchen und Gemeinden.
- d) Sie zeigt die gemeinsame Zugehörigkeit zu Jesus Christus durch Begegnungen, gemeinsame Gottesdienste und ökumenische Feiern. Sie stellt dafür einen „Ökumenischen Kalender“ auf und legt Termine, Orte und Zuständigkeiten fest.
- e) Sie nimmt gemeinsame Herausforderungen, insbesondere auf sozialem und religiösem Gebiet wahr und vertritt die gemeinsamen Anliegen in der Öffentlichkeit, gegenüber Kommunen, Behörden, Verbänden und Medien.
- f) Sie pflegt den Kontakt zu christlichen Gruppen und Gemeinschaften außerhalb der ACK Vaihingen.
- g) Sie sucht den interreligiösen Dialog am Ort.
- h) Sie hält Kontakt zur ACK in Baden-Württemberg.

2. Mitglieder und Organe

2.1 Mitglieder

2.1.1 Mitglieder der ACK Vaihingen können christliche Kirchen und kirchliche Gemeinschaften sein, die in Vaihingen an der Enz vertreten sind.

2.1.2 Mitglieder der ACK Vaihingen sind:

- die Evangelische Kirchengemeinde Vaihingen an der Enz,
- die Evangelisch-methodistische Kirche Vaihingen an der Enz,
- die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Vaihingen an der Enz.

Ihre Vertreter bilden die Delegiertenversammlung.

- 2.1.3 Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 2.1.4 Mitglieder der ACK Vaihingen können auf ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung verzichten.
- 2.1.5 Auf schriftlichen Antrag kann mit Zustimmung aller Mitglieder einer Kirche Gaststatus gewährt werden. Der Gaststatus umfasst eine beratende Funktion. Kirchen mit Gaststatus haben kein Stimmrecht.
- 2.1.6 Die Mitglieder behalten ihre Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung. Dabei nehmen sie auf die anderen Mitglieder geschwisterliche Rücksicht.

2.2 Delegiertenversammlung

- 2.2.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 1- 3 Delegierten jedes Mitglieds zusammen.
Die Zahl der Delegierten wird in der ACK Vaihingen einvernehmlich festgelegt.
Jedes Mitglied benennt seine Delegierten eigenständig.
Jedes Mitglied soll mindestens einen Theologen/ eine Theologin als Delegierte/n benennen.
- 2.2.2 Die Delegiertenversammlung tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen, außerdem auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- 2.2.3 Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich. Sie kann für einzelne Sitzungen bzw. für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- 2.2.4 Zur Beratung spezieller Themen können Gäste eingeladen werden.
- 2.2.5 Der Delegiertenversammlung steht das Recht der Beschlussfassung im Rahmen dieser Ordnung zu.
- 2.2.6 Zur Delegiertenversammlung lädt der/ die Vorsitzende 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein.
- 2.2.7 Über die Delegiertenversammlungen wird ein Protokoll geführt, das allen Delegierten zugeht.
- 2.2.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2.2.9 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und der Delegierten anwesend sind.
Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- 2.2.10 Beschlüsse binden ein Mitglied nicht, wenn dessen Delegierte während der Versammlung oder innerhalb von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls erklären, dass sie den Beschluss nicht mittragen können.

2.3 Vorstand

- 2.3.1 Die Delegiertenversammlung wählt (mit absoluter Mehrheit) aus den Delegierten auf zwei Jahre eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, die gemeinsam den Vorstand bilden. Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten im Vorstand sollen verschiedenen Konfessionen angehören.
- 2.3.2 Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor, lädt dazu ein und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- 2.3.3 Der Vorstand erstattet der Delegiertenversammlung regelmäßig Bericht.
- 2.3.4 Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen.

3. Finanzen

- 3.1 Anfallende Kosten werden nach dem jeweils geltenden Umlageschlüssel unter den Mitgliedern aufgeteilt.
- 3.2 Der Umlageschlüssel wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

4. Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.

Vaihingen an der Enz , den 14.07.2013

Für die
Evangelische Kirchengemeinde:

Für die
Evangelisch-methodistische Kirche:

Für die
Katholische Kirchengemeinde: